

Allgemeine Bedingungen zur Nutzung des Zugangs zur Bizerba Service Cloud

Inhaltsverzeichnis:

PRÄAMBEL	1
1. VERTRAGSGEGENSTAND	2
2. DEFINITIONEN	2
3. LEISTUNGSUMFANG	3
4. NICHT BESTANDTEIL DES LEISTUNGSUMFANGS	3
5. UNTERBEAUFTRAGUNG	4
6. BEREITSTELLUNG EINES ZUGANGS ZUM DIGITALEN KOMMUNIKATIONSKANAL	4
7. BEREITSTELLUNG DER HARDWARE BCAP BEIM KUNDEN	4
8. MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN	4
9. DOKUMENTATION	5
10. BEREITSTELLUNGSGEBÜHR	5
11. GEWÄHRLEISTUNG	6
12. HAFTUNG	6
13. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG	7
14. GEHEIMHALTUNG	7
15. DATENSCHUTZ	8
16. FORCE MAJEURE	8
17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

PRÄAMBEL

Die Bizerba SE & Co. KG (nachfolgend "**Bizerba**") ist ein weltweit agierender Hersteller von Produkten und Systemlösungen für das Schneiden, Verarbeiten, Wiegen, Kassieren, Prüfen, Kommissionieren und Auszeichnen von Produkten im gewerblichen und industriellen Bereich. Bizerba vertreibt Geräte und Systeme unterschiedlicher Kategorien sowie hierfür entwickelte Software (Geräte/ Systeme und Software gemeinsam "**Bizerba Produkt**"). Daneben bietet Bizerba verschiedene Serviceleistungen an, die vom Kunden optional beauftragt werden können.

Diese Allgemeinen Bedingungen zur Nutzung des Zugangs zur Bizerba Service Cloud und das vom Kunden angenommene finale Angebot von Bizerba, einschließlich etwaiger weiterer im finalen Angebot einbezogener Allgemeiner Geschäftsbedingungen von Bizerba (zusammen nachfolgend der "**Vertrag**" (Service Cloud Access Vertrag)), regeln die zwischen den Parteien vereinbarten Rechte und Pflichten sowie Leistungsinhalte für die Nutzung des Zugangs zur Bizerba Service Cloud.

Mit der Service Cloud stellt Bizerba dem Kunden einen digitalen Kommunikationskanal bereit. Über diesen Kanal können Informationen und Serviceleistungen, die jeweils nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, dem Kunden von Bizerba remote zur Verfügung gestellt werden. Bizerba stellt dem Kunden zusätzlich einen Bizerba Cloud Access Point (BCAP)

zur Verfügung, mit welchem der digitale Kommunikationskanal mit der IT-Infrastruktur des Kunden verbunden wird.

Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind damit sämtliche Leistungen, die über die reine Bereitstellung des Zugangs zur Service Cloud und des BCAP hinaus gehen.

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Bedingungen zur Nutzung des Zugangs zur Bizerba Service Cloud gelten die Allgemeinen Servicevertragsbedingungen ("**ASVB**"), die Bedingungen für Serviceleistungen sowie die Allgemeinen Lieferbedingungen von Bizerba, jeweils in ihrer aktuellen Fassung, soweit sie Regelungen zur Service Cloud enthalten. Die Einräumung von Vertragsleistungen von Bizerba, für welche der Zugang zur Service Cloud genutzt werden kann, erfolgt auf Grundlage von weiteren separat zu schließenden Leistungsverträgen.

Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage des Vorstehenden regeln die Parteien das Folgende:

1. **VERTRAGSGEGENSTAND**

- 1.1 Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten der Parteien mit Blick auf die in Ziffer 3 näher beschriebenen, von Bizerba zu erbringenden Leistungen ("**Bereitstellungsleistungen**").
- 1.2 Bizerba stellt die geschuldeten Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB sowie ergänzend der ASVB, der Bedingungen für Serviceleistungen und der Allgemeinen Lieferbedingungen zur Verfügung. Allgemeine Geschäftsbedingungen ("**AGB**") des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn entgegenstehenden AGB des Kunden von Bizerba nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.3 Die Beauftragung von Bizerba durch den Kunden (Vertragsschluss) erfolgt durch Annahme eines von Bizerba erstellten finalen Angebots unter Bezugnahme auf diese AGB, das den von Bizerba bereitgestellten digitalen Kommunikationskanal (Service Cloud Access) konkret benennt.
- 1.4 Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten finden der Vertrag und die ASVB, die Bedingungen für Serviceleistungen und die Allgemeinen Lieferbedingungen von Bizerba in folgender absteigender Reihenfolge Anwendung:
 - (a) Sofern in dem Angebot, das Bizerba dem Kunden macht, Regelungen enthalten sind, die diesen AGB widersprechen, geht das Angebot diesen AGB vor.
 - (b) Der Vertrag hat Vorrang vor den ASVB und den Bedingungen für Serviceleistungen und den Allgemeinen Lieferbedingungen.
- 1.5 Entgegenstehenden und/oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht in den Vertrag einbezogen.
- 1.6 Diese AGB zur Nutzung der Bizerba Service Cloud finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern.

2. **DEFINITIONEN**

- 2.1 **Angebot** meint ein von Bizerba für den Kunden erstelltes Dokument, in dem die Art und Menge der dem Kunden angebotenen Zugangsleistungen zur Service Cloud sowie die Form ihrer Bereitstellung und die jeweiligen Preise festgelegt sind. Das Angebot kann ergänzende Bedingungen enthalten, unter denen Bizerba zur Leistungserbringung gegenüber dem Kunden bereit ist. Das Angebot kann schriftlich, in Textform oder in einer

vergleichbar verbindlichen Form unterbreitet und vom Kunden angenommen werden, die eine eindeutige bestätigende Handlung einer vertretungsberechtigten Person auf Seiten des Kunden erkennen lässt.

2.2 **Service Cloud** meint einen digitalen Kommunikationskanal, über welchen Bizerba dem Kunden Informationen und Services remote zur Verfügung stellen kann. Dieser Kommunikationskanal ist nicht dauerhaft mit der IT-Infrastruktur (den Retail-Geräten) des Kunden verbunden. Beabsichtigt Bizerba vereinbarungsgemäß Leistungen über den Kommunikationskanal zu erbringen, so muss der Kunde den Kommunikationskanal über den BCAP zur eigenen IT-Infrastruktur verbinden. Eine dauerhafte Verbindung der Service Cloud zur IT-Infrastruktur von Bizerba ist gleichermaßen nicht gegeben. Lediglich die Inhalte der Service Cloud, welche Bizerba zuvor mit Informationen, Daten und Software befüllt hat, werden dem Kunden von Bizerba zur Verfügung gestellt.

2.3 Der **Bizerba Cloud Access Point (BCAP)** stellt am Standort/Filiale des Kunden eine Verbindung zur IT-Infrastruktur des Kunden bzw. zu den Geräten des Kunden her, für welche der Kunde über die Service Cloud den Remote-Zugriff durch Bizerba wünscht. Der BCAP stellt eine PC-Hardware dar, die von Bizerba beim Kunden bereitgestellt wird, im Eigentum von Bizerba verbleibt und dem Kunden auf Zeit überlassen wird. Verfügt der Kunde über mehrere Standorte/Filialen, so muss pro Standort/Filiale ein Zugang zur Service Cloud von Bizerba gebucht werden.

3. **LEISTUNGSUMFANG**

3.1 Bizerba erbringt aufgrund dieses Vertrages die folgenden Leistungen gegenüber dem Kunden:

- Bereitstellung eines Zugangs zum digitalen Kommunikationskanal (Ziffer 6),
- Bereitstellung der Hardware BCAP beim Kunden (Ziffer 7).

3.2 Die Vertragsleistungen werden von Bizerba entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik erbracht. Der Kunde wird eine dem Stand der Technik entsprechende Vorgehensweise ermöglichen. Der Kunde wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass der BCAP an das Internet des Kunden angeschlossen ist und der Internetzugang des Kunden über ausreichend Datenvolumen verfügt.

4. **NICHT BESTANDTEIL DES LEISTUNGSUMFANGS**

4.1 Folgende Serviceleistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs und nicht Gegenstand dieser AGB, sondern bedürfen einer gesonderten Beauftragung und werden, vorbehaltlich einer abweichenden Absprache mit dem Kunden im Einzelfall, auf Grundlage der jeweils geltenden Preisliste von Bizerba nach Aufwand abgerechnet:

- (a) 24/7-Nutzbarkeit der Service Cloud
- (b) Installation der Bizerba Software sowie von Patches oder Updates
- (c) Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch eine nicht gegebene Kompatibilität aus Software und beim Kunden vorgehaltener Hardware hervorgerufen werden.
- (d) Untersuchung und Beseitigung von Viren-, Malware- oder Cyberangriffen, die im Rahmen der Implementierung der Service Cloud oder damit verbundener Maßnahmen beim Kunden festgestellt werden.

- (e) Prüfung der IT-Sicherheit des IT-Systems oder der Netzwerkkomponenten des Kunden
 - (f) Anpassung der Bizerba Software an neue gesetzliche Anforderungen oder behördliche oder gerichtliche Vorgaben. Sollten gesetzliche Änderungen oder behördliche oder gerichtliche Vorgaben zusätzliche Serviceleistungen von Bizerba für die Bizerba Software erforderlich machen, so werden die Parteien über eine Anpassung der jeweiligen Vereinbarungen verhandeln und eine einvernehmliche Lösung erzielen.
 - (g) Installation und Inbetriebnahme des BCAP beim Kunden vor Ort.
- 4.2 Die Aufzählung in Ziffer 4.1 ist nicht abschließend. Aus der fehlenden Nennung exkludierter Leistungen kann nicht geschlossen werden, dass solche Leistungen Gegenstand der vertraglichen Pflichten von Bizerba sind.

5. **UNTERBEAUFTRAGUNG**

Bizerba ist berechtigt, zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen nach eigenem Ermessen Dritte ("**Subdienstleister**") einzusetzen. Sofern es bei der Leistungserbringung durch die Subdienstleister zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten kommt, gilt Ziffer 15.2 entsprechend.

6. **BEREITSTELLUNG EINES ZUGANGS ZUM DIGITALEN KOMMUNIKATIONSKANALS**

Die Bizerba Service Cloud ist internetbasiert und steht kontinuierlich nur Bizerba mit Hilfe eines Webbrowsers zur Verfügung. Bizerba bedient sich hierbei der Cloud-Computing-Plattform Azure von Microsoft.

7. **BEREITSTELLUNG DER HARDWARE BCAP BEIM KUNDEN**

Der Verbindungsaufbau zur Service Cloud erfolgt am Standort des Kunden immer ausgehend vom BCAP, die Service Cloud selbst baut keine Verbindung zum BCAP auf, sondern antwortet immer nur auf die Anforderung seitens des BCAP. Die Kommunikation zwischen BCAP und Kunden-IT-Infrastruktur oder -Gerät findet über AMQPS und HTTPS (bidirektional) statt.

8. **MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN**

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, sich hinsichtlich möglicher Datenverluste in ausreichendem und angemessenen Umfang abzusichern, insbesondere vor Installation der Hardware und vor jedem Zugriff durch Bizerba auf seine IT eine umfassende Datensicherung vorzunehmen und im Übrigen regelmäßig und in angemessenen Abständen Daten zu sichern, um bei einem etwaigen Datenverlust diese mit angemessenem Aufwand und rechtzeitig wiederherstellen zu können.
- 8.2 Der Kunde sorgt dafür, dass die Hardware zum Zeitpunkt der Nutzung des Kommunikationskanals ausreichend mit Strom versorgt wird und dafür, dass währenddessen ausreichend Datenvolumen über das Internet zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde wird den BCAP mithin selbstständig in Betrieb nehmen.
- 8.3 Der Kunde benennt Bizerba bei der Beauftragung qualifizierte Ansprechpartner, die zur Entgegennahme der von Bizerba nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen befugt sind. Die Anzahl der Ansprechpartner bestimmen die Parteien gemeinsam. Der Kunde

sorgt dafür, dass die Ansprechpartner im Umgang mit dem jeweiligen Bizerba Produkt geschult sind.

8.4 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig, unzureichend oder nicht rechtzeitig nach ("**fehlerhafte Mitwirkung**"), gilt:

(a) Bizerba hat eine eigene nicht vertragsgemäße Leistung nicht zu vertreten, sofern und soweit die fehlende Vertragsgemäßheit durch eine fehlerhafte Mitwirkung des Kunden verursacht wurde.

(b) Kann Bizerba infolge einer fehlerhaften Mitwirkung des Kunden die von Bizerba geschuldeten Leistungen nicht vertragsgemäß erbringen, so verlängern sich die zwischen den Parteien vereinbarten Fälligkeitszeitpunkte für die von Bizerba zu erbringenden Leistungen um einen angemessenen Zeitraum, sofern und soweit die Leistungserbringung durch Bizerba von dem Erbringen der Mitwirkungshandlung durch den Kunden abhängt und die Behinderung der Leistungserbringung durch die fehlerhafte Mitwirkung ganz oder anteilig verursacht wird.

9. **DOKUMENTATION**

Bizerba wird dem Kunden die für die Inbetriebnahme des BCAP erforderliche Benutzerdokumentation zur Verfügung stellen.

10. **BEREITSTELLUNGSGEBÜHR**

10.1 Die Bereitstellungsgebühr für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen wird pro Kalenderjahr abgerechnet. Die jährlich vom Kunden zu bezahlenden Bereitstellungsgebühren ergeben sich aus dem finalen Angebot.

10.2 Die Bereitstellungsgebühr ist bei Abschluss des Vertrags für den Rest des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung innerhalb von acht (8) Werktagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig. In den Folgejahren ist die Bereitstellungsgebühr für jedes Kalenderjahr im Voraus (und nach Zugang einer Rechnung beim Kunden) bis zum 31. Januar des Jahres zur Zahlung fällig (je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt).

10.3 Gerät der Kunde mit der Entrichtung der fälligen Bereitstellungsgebühr in Zahlungsverzug, ist der ausstehende Betrag mit acht (8) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Weitergehende Rechte von Bizerba bleiben unberührt.

10.4 Bizerba hat das Recht, die Bereitstellungsgebühr nach schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr anzupassen. Eine Anpassung der Bereitstellungsgebühr ist zulässig, wenn Bizerba eine Kostensteigerung in den für die Leihe relevanten Bereichen darlegen kann oder darlegen kann, dass die Anpassung der Bereitstellungsgebühr zur Herstellung eines Inflationsausgleichs erfolgt. Eine Darlegung ist unter Hinweis auf statistische Werte des Statistischen Bundesamts möglich. Soweit eine Erhöhung der Bereitstellungsgebühr um mehr als 10 % im Vergleich zu der Bereitstellungsgebühr des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Kunde den Vertrag schriftlich mit einer Frist von drei (3) Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

10.5 Für alle Leistungen, die nicht Gegenstand dieser AGB sind und die vom Kunden separat beauftragt werden, gilt die allgemeine Preisliste von Bizerba in ihrer jeweils gültigen Fassung.

11. **GEWÄHRLEISTUNG**

- 11.1 Bizerba wird die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik frei von Mängeln erbringen. Ein Mangel liegt vor, wenn die erbrachten Leistungen nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen.
- 11.2 Sollte der Kunde Mängel feststellen, so hat er diese Bizerba unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 11.3 Während der Laufzeit dieses Vertrages auftretende Mängel im Sinne von Ziffer 11.1 beseitigt Bizerba unentgeltlich.
- 11.4 Bizerba gewährleistet, dass die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Liegt eine von Bizerba zu vertretende Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen vor, kann Bizerba auf eigene Kosten entweder die für den Kunden erforderlichen Nutzungsrechte erwerben oder die betreffende Leistung so abändern oder neu erbringen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden, sie aber noch den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Kann Bizerba die erforderlichen Nutzungsrechte nicht gewähren oder die vertragliche Leistung entsprechend abändern und zeigt dies dem Kunden schriftlich oder in Textform an, ist der Kunde zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

12. **HAFTUNG**

- 12.1 Bizerba haftet gegenüber dem Kunden für jegliche Schäden, die im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen entstehen, nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
- 12.2 Bizerba haftet unbeschränkt
- (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - (b) im Rahmen einer ausdrücklich übernommenen Garantie
 - (c) für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit
 - (d) für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („**Kardinalpflicht**“), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden
 - (e) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.3 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet Bizerba nicht für mittelbare oder nicht vorhersehbare Schäden und nicht für Folgeschäden (insbesondere nicht für reinen wirtschaftlichen Verlust, entgangenen Gewinn, Minderung des Goodwill und ähnliche Schäden). Außerdem haftet Bizerba in diesen Fällen maximal auf den Betrag, der nach diesem Vertrag der Leihgebühren für die Leihe für ein Vertragsjahr entspricht.
- 12.4 Die Ziffern 12.1 bis 12.3 gelten sinngemäß auch für das Verhalten von und Ansprüche gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und von Bizerba beauftragte Dritte.

12.5 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt bestehen. Bei Verlust von Daten haftet Bizerba nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Kunden erforderlich ist.

12.6 Für alle Ansprüche gegen Bizerba auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 Abs. 1 BGB. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit oder in Fällen zwingender Haftung, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

13.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam und wird auf unbestimmte Laufzeit geschlossen.

13.2 Der Vertrag ist kündbar mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Kalenderjahresende.

13.3 Die Kündigung kann auf einzelne Bizerba BCAPs beschränkt werden.

13.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien unberührt. Ein Grund, der jede Partei zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

(a) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage der anderen Partei eintritt oder eine solche Verschlechterung droht und die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dieser Geschäftsverbindung unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Partei bedroht ist, oder

(b) die jeweils andere Partei eine der ihr obliegenden wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag verletzt, oder

(c) ein Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren über das Vermögen einer Partei eröffnet wird oder dessen Eröffnung aufgrund fehlender Masse abgelehnt wird.

13.5 Besteht der Kündigungsgrund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung schriftlich anzudrohen. Die vertragsbrüchige Partei ist schriftlich abzumahnern. Die vertragsbrüchige Partei muss die Gelegenheit erhalten, innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Abmahnung die Missstände, die den Grund der Abmahnung begründeten, zu beheben.

13.6 Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung durch Bizerba liegt zudem dann vor, wenn die Bizerba Software abgekündigt ist und nicht mehr gewartet wird.

13.7 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. GEHEIMHALTUNG

14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen umfassen Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die

- (a) zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d. h. jedem Dritten ohne Weiteres zugänglich sind;
 - (b) einer Partei nach Bekanntwerden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber der anderen Partei unterliegt;
 - (c) auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser, bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind;
 - (d) Rechts- oder Steuerberatern der jeweiligen Partei zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.
- 14.2 In den Fällen in Ziffern (c) und (d) werden sich die Parteien unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.
- 14.3 Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei einen geeigneten Nachweis vorzulegen.
- 14.4 Die Beendigung des Vertrags berührt die vorgenannten Rechte und Pflichten nicht.
15. **DATENSCHUTZ**
- 15.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), zu beachten.
- 15.2 Sofern und soweit Bizerba personenbezogene Daten des Kunden im Auftrag verarbeitet oder im Rahmen der Serviceleistungen Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden erhält, werden die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung schließen, der den Anforderungen der DSGVO entspricht.
16. **FORCE MAJEURE**
- 16.1 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt verhindert, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, hat sie der jeweils anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu reduzieren.
- 16.2 Ein Fall höherer Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, das außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegt und durch das eine Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, wie zum Beispiel Kriege, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von den Parteien verschuldete Betriebsstörungen, Stromausfall oder behördliche Anordnungen und rechtmäßige Aussperrungen.
- 16.3 Die Parteien verpflichten sich im Fall höherer Gewalt im Sinne des Vertrags, den Vertrag an die veränderten Bedingungen nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn abzusehen ist, dass ein vereinbarter Erfüllungszeitpunkt um mehr als zehn (10) Wochen überschritten wird.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform oder der qualifizierten elektronischen Signatur. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 17.2 Der Kunde darf gegen Ansprüche von Bizerba nur mit rechtskräftigen oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen und ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf dem Vertragsverhältnis beruhen berechtigt.
- 17.3 Die Parteien vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 17.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Balingen.
- 17.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, eine unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahekommt. Gelingt dies nicht, gilt die gesetzliche Regelung. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.